

# A m t s b l a t t

Stadt



Steinfurt

---

**Ausgegeben am: 29. Juni 2006**

**Nr.: 16/2006**

---

**INHALT:**

---

Lfd. Nr.	Datum	Titel	Seite
48	22.06.2006	Veränderungen in der Betriebsführung des Bäderbetriebes der Stadt Steinfurt	188
49	26.06.2006	Erhebung von Erschließungsbeiträgen für die Erschließungsanlage „Bagnostraße“ im Stadtteil Burgsteinfurt	189
50	26.06.2006	Erhebung von Straßenausbaubeiträgen für die Erschließungsanlage "Bagnostraße" im Stadtteil Burgsteinfurt	190
51	26.06.2006	Widmung der Erschließungsanlage „Stülenkamp, von Verlängerung der südl. Grundstücksgrenze des Grundstücks Flur 41, Flurst. 97 bis Ende“ im Stadtteil Burgsteinfurt	191-192
52	26.06.2006	Erhebung von Erschließungsbeiträgen für die Erschließungsanlage "Stülenkamp, von Verlängerung der südl. Grundstücksgrenze des Grundstücks Flur 41, Flurst. 97 bis Ende" im Stadtteil Burgsteinfurt	193
53	26.06.2006	Satzung über die Feststellung der Art des Bebauungsgebietes und der zulässigen Geschosshöhen in dem Abrechnungsgebiet „Klosterstraße“	194-195
54	26.06.2006	Erhebung von Erschließungsbeiträgen für die Erschließungsanlage "Klosterstraße" im Stadtteil Borghorst	196

b.w.

55	26.06.2006	Erhebung von Straßenausbaubeiträgen für die Erschließungsanlage "Klosterstraße" im Stadtteil Borghorst	197
56	26.06.2006	Satzung über die Feststellung der Art des Bebauungsgebietes und der zulässigen Geschosshöhen in dem Abrechnungsgebiet „Alaunstraße, von Wettinerstraße bis Wichmannstraße“	198-199
57	26.06.2006	Erhebung von Erschließungsbeiträgen für die Erschließungsanlage "Alaunstraße", von Wettinerstraße bis Wichmannstraße	200
58	26.06.2006	Satzung über die Feststellung der Art des Bebauungsgebietes und der zulässigen Geschosshöhen in dem Abrechnungsgebiet „Hachstiege“	201-202
59	26.06.2006	Widmung der Erschließungsanlage „Hachstiege“ im Stadtteil Burgsteinfurt gem. § 6 des Straßen- und Wegegesetzes NW	203-204
60	26.06.2006	Erhebung von Erschließungsbeiträgen für die Erschließungsanlage "Hachstiege" im Stadtteil Burgsteinfurt	205
61	26.06.2006	Veröffentlichung der Auskünfte des Bürgermeisters nach dem Korruptionsbekämpfungsgesetz	206-207
62	29.06.2006	Änderung der Entgeltordnung des Bäderbetriebes der Stadt Steinfurt	208-209
63	29.06.2006	Öffentliche Bekanntgabe der Stadtwerke Steinfurt GmbH - Gaspreisanpassung zum 01. Juli 2006 -	210-211

Stadt Steinfurt  
-Amt für Finanzen-

Steinfurt, 22.06.2006  
Az.: 20 26 10/ Mey

Der Rat der Stadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 21.06.2006 folgende Veränderungen in der Betriebsführung des Bäderbetriebes der Stadt Steinfurt beschlossen:

- Herr Wilhelm Brunsmann wird mit sofortiger Wirkung zum stellvertretenden Betriebsleiter des Bäderbetriebes der Stadt Steinfurt bestellt.
- Die Bestellung von Herrn Johannes Vöing zum stellvertretenden Betriebsleiter des Bäderbetriebes der Stadt Steinfurt wird widerrufen.

## Erhebung von Erschließungsbeiträgen für die Erschließungsanlage "Bagnostraße" im Stadtteil Burgsteinfurt

Die Erschließungsanlage Bagnostraße ist nach den Bestimmungen des BauGB vom 23.09.2004 in der zur Zeit gültigen Fassung i.V.m. der Satzung der Stadt Steinfurt über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der zur Zeit gültigen Fassung in den Teil-einrichtungen

- a) Gewege
- b) Beleuchtung
- c) Begrünung
- d) Grunderwerb

endgültig hergestellt und im Wege der Kostenspaltung abzurechnen.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gem. § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312) sowie gem. § 2 (4) der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NW. S. 516) zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 332) und des § 7 (4) sowie des § 4 (4) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Teils des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498) öffentlich bekannt gemacht.

Steinfurt, den 26.06.2006

Az.: 60/Ar

  
(Hoge)  
Bürgermeister

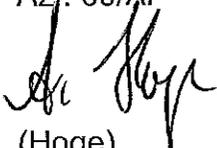
**Erhebung von Straßenausbaubeiträgen für die Erschließungsanlage "Bagnostraße" im Stadtteil Burgsteinfurt**

Für die Erneuerung und Erweiterung der Teileinrichtungen Fahrbahn und Straßenentwässerung der Erschließungsanlage Bagnostraße sind gem. § 8 KAG i.V.m. der Satzung der Stadt Steinfurt über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen vom 21.12.1983, einschl. der Nachträge, Straßenausbaubeiträge zu erheben. Die Abrechnung erfolgt im Rahmen der Kostenspaltung.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gem. § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312) sowie gem. § 2 (4) der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NW. S. 516) zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 332) und des § 7 (4) sowie des § 4 (4) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Teils des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498) öffentlich bekannt gemacht.

Steinfurt, den 26.06.2006

Azj: 60/Ar



(Hoge)

Bürgermeister

**Widmung der Erschließungsanlage "Stülenkamp, von Verlängerung der südl. Grundstücksgrenze des Grundstücks Flur 41, Flurst. 97 bis Ende" im Stadtteil Burgsteinfurt**

Gem. § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes NW in der z. Zt. gültigen Fassung ist die Erschließungsanlage „Stülenkamp, von Verlängerung der südl. Grundstücksgrenze des Grundstücks Flur 41, Flurst. 97 bis Ende“ im Stadtteil Burgsteinfurt dem öffentlichen Verkehr zu widmen.

Es handelt sich um eine Gemeindestraße im Sinne des § 3 Abs. 1 Ziff. 3 Straßen- und Wegegesetz NW.

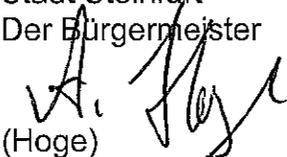
**Rechtsbehelfsbelehrung:**

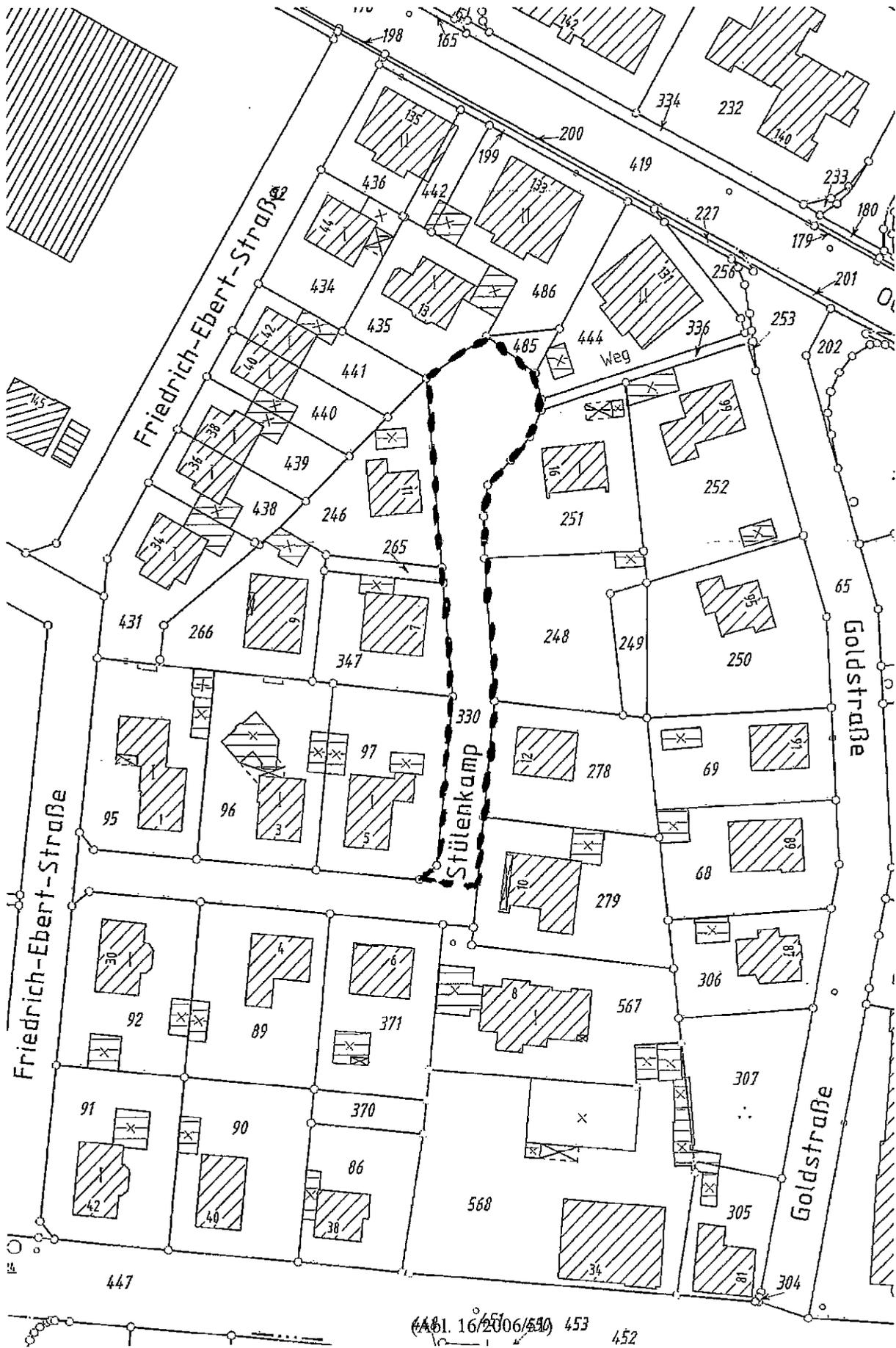
Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Steinfurt, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt einzulegen.

Wird die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt, wird dieses Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet.

Steinfurt, den 26.06.2006  
Az.: 60/Ar

Stadt Steinfurt  
Der Bürgermeister

  
(Hoge)  
Bürgermeister



Masstab 1:1000

**Erhebung von Erschließungsbeiträgen für die Erschließungsanlage "Stülenkamp, von Verlängerung der südl. Grundstücksgrenze des Grundstücks Flur 41, Flurst. 97 bis Ende" im Stadtteil Burgsteinfurt**

Die Erschließungsanlage Stülenkamp, von Verlängerung der südl. Grundstücksgrenze des Grundstücks Flur 41, Flurst. 97 bis Ende ist nach den Bestimmungen des BauGB vom 23.09.2004 in der zur Zeit gültigen Fassung i.V.m. der Satzung der Stadt Steinfurt über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der zur Zeit gültigen Fassung in den Teileinrichtungen

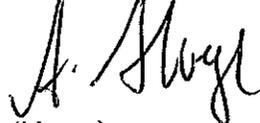
- a) Grunderwerb
- b) Fahrbahn
- c) Gehwege
- d) Straßenentwässerung
- e) Beleuchtung
- f) Herstellung der Grünanlagen

endgültig hergestellt und abzurechnen.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gem. § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312) sowie gem. § 2 (4) der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NW. S. 516) zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 332) und des § 7 (4) sowie des § 4 (4) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Teils des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498) öffentlich bekannt gemacht.

Steinfurt, den 26.06.2006

Az.: 60/Ar



(Hoge)

Bürgermeister

## **Satzung**

### **über die Feststellung der Art des Bebauungsgebietes und der zulässigen Geschos- zahlen in dem Abrechnungsgebiet „Klosterstraße“.**

Der Rat der Stadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 21.06.2006

aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW, S. 498) und des § 16 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Steinfurt in der z.Zt. gültigen Fassung folgende Satzung beschlossen:

#### **§1**

Die Fläche der durch die Erschließungsanlage „Klosterstraße (Straßenparzelle Flur 3, Flurstück 1012, Gemarkung Borghorst)“ erschlossenen Grundstücke werden einem allgemeinen Wohngebiet gleichgestellt.

#### **§ 2**

Für die Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwandes sind für die Grundstücke Flur 3, Flurstücke 633, 636, 1000, 615, 609, 631, 608, 620, 571, 1291, 1292, 614, 576, 193, und 194, Gemarkung Borghorst, die Geschoszahl 1 zugrunde zulegen.

Für die Grundstücke Flur 3, Flurstücke 569, 1755, und 630, Gemarkung Borghorst, ist die Geschoszahl 2 zugrunde zulegen.

Dem Grundstück Flur 3, Flurstück 463 ist die Nutzung „Spielplatz“ zuzuordnen.

#### **§ 3**

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

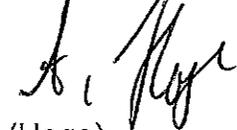
Die vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312) sowie gem. § 2 (4) der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NW. S. 516) zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 332) und des § 7 (4) sowie des § 4 (4) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Teils des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498) öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 (6) GO NW die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Steinfurt, 26.06.06

Az.: 60/Ar



(Hoge)

Bürgermeister

## **Erhebung von Erschließungsbeiträgen für die Erschließungsanlage "Klosterstraße" im Stadtteil Borghorst**

Die Erschließungsanlage Klosterstraße (Straßenparzelle Flur 3, Flurst. 1012, Gemarkung Borghorst) ist nach den Bestimmungen des BauGB vom 23.09.2004 in der zur Zeit gültigen Fassung i.V.m. der Satzung der Stadt Steinfurt über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der zur Zeit gültigen Fassung in den Teileinrichtungen

- a) Gehwege
- b) Beleuchtung
- c) Begrünung

endgültig hergestellt und im Wege der Abschnittsbildung abzurechnen. Die Abrechnung erfolgt gem. § 6 der Erschließungsbeitragssatzung im Rahmen der Kostenspaltung.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gem. § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312) sowie gem. § 2 (4) der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NW. S. 516) zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 332) und des § 7 (4) sowie des § 4 (4) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Teils des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498) öffentlich bekannt gemacht.

Steinfurt, den 26.06.2006

Az.: 60/A/.



(Hoge)  
Bürgermeister

## **Erhebung von Straßenausbaubeiträgen für die Erschließungsanlage „Klosterstraße“ im Stadtteil Borghorst**

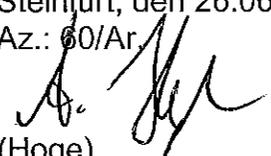
Für die Erneuerung der Teileinrichtung Fahrbahn und Erneuerung von Straßenentwässerungseinrichtungen der Erschließungsanlage Klosterstraße (Straßenparzelle Flur 3, Flurstück 1012, Gemarkung Borghorst) sind gem. § 8 KAG i.V.m. der Satzung der Stadt Steinfurt über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen vom 21.12.1983, einschl. der Nachträge, im Wege der Abschnittsbildung Straßenausbaubeiträge zu erheben. Die Abrechnung erfolgt im Rahmen der Kostenspaltung.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gem. § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312) sowie gem. § 2 (4) der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NW. S. 516) zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 332) und des § 7 (4) sowie des § 4 (4) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Teils des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498) öffentlich bekannt gemacht.

Steinfurt, den 26.06.2006

Az.: 60/Ar.

  
(Hoge)

Bürgermeister

## **Satzung**

### **über die Feststellung der Art des Bebauungsgebietes und der zulässigen Geschos- zahlen in dem Abrechnungsgebiet „Alaunstraße, von Wettinerstraße bis Wichmann- straße“.**

Der Rat der Stadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 21.06.2006

aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW, S. 498) und des § 16 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Steinfurt in der z.Zt. gültigen Fassung folgende Satzung beschlossen:

#### **§1**

Die Fläche der durch die Erschließungsanlage „Alaunstraße, von Wettinerstraße bis Wichmannstraße“ erschlossenen Grundstücke, die nicht von einem rechtskräftigen Bebauungsplan erfasst sind, werden einem allgemeinen Wohngebiet gleichgestellt.

#### **§ 2**

Für die Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwandes sind für die Grundstücke Flur 41, Flurstücke 844, 532, 533, 534, 535, und 536, Gemarkung Borghorst, die Geschoszahl 1 zugrunde zulegen.

#### **§ 3**

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

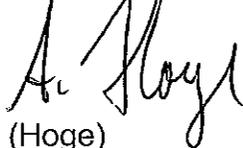
Die vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312) sowie gem. § 2 (4) der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NW. S. 516) zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 332) und des § 7 (4) sowie des § 4 (4) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Teils des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498) öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 (6) GO NW die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Steinfurt, 26.06.06

Az.: 60/Ar



(Hoge)  
Bürgermeister

## **Erhebung von Erschließungsbeiträgen für die Erschließungsanlage Alaunstraße, von Wettinerstraße bis Wichmannstraße**

Die Erschließungsanlage Alaunstraße, von Wettinerstraße bis Wichmannstraße ist nach den Bestimmungen des BauGB vom 23.09.2004 in der zur Zeit gültigen Fassung i.V.m. der Satzung der Stadt Steinfurt über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der zur Zeit gültigen Fassung in den Teileinrichtungen

- a) Fahrbahn
- b) Gehwege
- c) Straßenentwässerung
- d) Beleuchtung

endgültig hergestellt und im Wege der Abschnittsbildung abzurechnen. Die Abrechnung der Teileinrichtungen erfolgt im Rahmen der Kostenspaltung.

Der Beschluss des HA vom 08.03.1989 wird aufgehoben.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gem. § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312) sowie gem. § 2 (4) der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NW. S. 516) zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 332) und des § 7 (4) sowie des § 4 (4) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Teils des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498) öffentlich bekannt gemacht.

Steinfurt, den 26.06.2006

Az.: 60/Ar



(Hoge)

Bürgermeister

## **Satzung**

### **über die Feststellung der Art des Bebauungsgebietes und der zulässigen Geschosshöhen in dem Abrechnungsgebiet „Hachstiege“.**

Der Rat der Stadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 21.06.2006

aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW, S. 498) und des § 16 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Steinfurt in der z.Zt. gültigen Fassung folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

Die Fläche der durch die Erschließungsanlage „Hachstiege“ erschlossenen Grundstücke werden einem allgemeinen Wohngebiet gleichgestellt.

#### **§ 2**

Für die Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwandes sind für die Grundstücke Flur 38, Flurstücke 410, 393, 392, 405, 147, 146, 145, 144, 143, 159, 135, 134, 236, 237, 129, 415, 131, 341, 340, 326, 366, 349, 417, 295, 272, 293, 298, 299, 278, 268, 267, 266, und Flur 36, Flurstücke 207, 206, Gemarkung Burgsteinfurt, die Geschosshöhe 1 zugrunde zulegen.

Für das Grundstück Flur 38, Flurstück 397 ist die Geschosshöhe 2 zugrunde zulegen.

#### **§ 3**

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

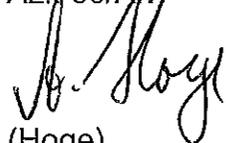
Die vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312) sowie gem. § 2 (4) der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NW. S. 516) zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 332) und des § 7 (4) sowie des § 4 (4) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Teils des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498) öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 (6) GO NW die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Steinfurt, 26.06.2006

Az. 60/Ar.



(Hoge)  
Bürgermeister

**Widmung der Erschließungsanlage "Hachstiege" im Stadtteil Burgsteinfurt gem. § 6 des Straßen- und Wegegesetzes NW**

Gem. § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes NW in der z. Zt. gültigen Fassung ist die Erschließungsanlage Hachstiege im Stadtteil Burgsteinfurt dem öffentlichen Verkehr zu widmen.

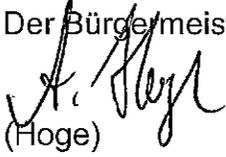
Es handelt sich um eine Gemeindestraße im Sinne des § 3 Abs. 1 Ziff. 3 Straßen- und Wegegesetz NW.

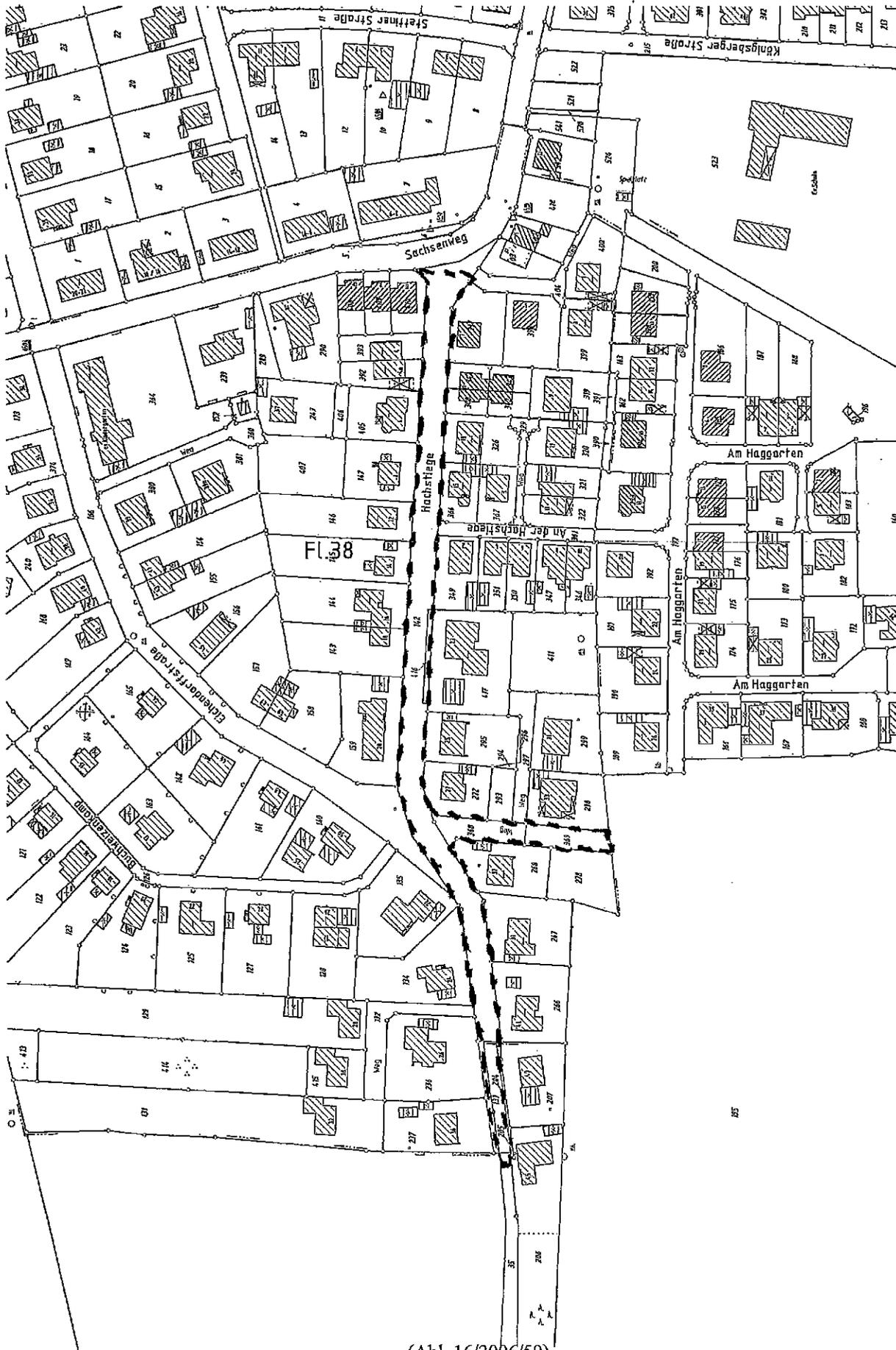
**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Steinfurt, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt einzulegen.

Wird die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt, wird dieses Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet.

Steinfurt, den 26.06.2006  
Az.: 60/Ar

Stadt Steinfurt  
Der Bürgermeister  
  
(Hoge)  
Bürgermeister



(Abl. 16/2006/59)

Masstab 1:2000

## **Erhebung von Erschließungsbeiträgen für die Erschließungsanlage "Hachstiege" im Stadtteil Burgsteinfurt**

Die Erschließungsanlage Hachstiege ist nach den Bestimmungen des BauGB vom 23.09.2004 in der zur Zeit gültigen Fassung i.V.m. der Satzung der Stadt Steinfurt über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der zur Zeit gültigen Fassung in den Teil-einrichtungen

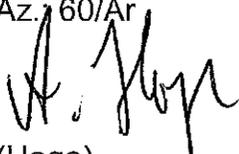
- a) Fahrbahn,
- b) Gehwege,
- c) Parkflächen,
- d) Straßenentwässerungseinrichtungen,
- e) Beleuchtungseinrichtungen,
- f) Herstellung der Grünanlagen,
- g) Grunderwerb

endgültig hergestellt und abzurechnen.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gem. § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312) sowie gem. § 2 (4) der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NW. S. 516) zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 332) und des § 7 (4) sowie des § 4 (4) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Teils des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498) öffentlich bekannt gemacht.

Steinfurt, den 26.06.2006

Az. 60/Ar



(Hoge)  
Bürgermeister

## **Veröffentlichung der Auskünfte des Bürgermeisters nach dem Korruptionsbekämpfungsgesetz**

Am 01.03.2005 ist das von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen am 16.12.2004 erlassene Korruptionsbekämpfungsgesetz in Kraft getreten. Das Gesetz verpflichtet öffentliche Stellen, in korruptionsgefährdeten Bereichen Vorbeugemaßnahmen zu treffen und sieht darüber hinaus auch Transparenzvorschriften für die Mandats-trägerinnen und -träger sowie für die Hauptverwaltungsbeamten vor.

Nach § 17 KorruptionsbG haben die Hauptverwaltungsbeamten Auskunft zu geben über die ausgeübten Tätigkeiten, Funktionen und Mitgliedschaften in Aufsichtsräten, Organen und sonstigen Vereinen. Die Angaben sind in geeigneter Form jährlich zu veröffentlichen.

Für das Jahr 2006 werden folgende Tätigkeiten, Funktionen und Mitgliedschaften des Bürgermeisters angezeigt:

- Lehrbeauftragter an der FHS Osnabrück
- Stellv. Aufsichtsratsvorsitzender der WGEms und der EmsBau (*Aufgabe Mitte des Jahres 2006*)
- Verbandsvorsteher des Zweckverbandes der Volkshochschule und Musikschule Steinfurt
- Verbandsvorsteher des Schulverbandes der Förderschule in Steinfurt
- Mitglied in der Mitgliederversammlung des Verkehrsvereins Steinfurt e.V.
- Beisitzer im Vorstand des Verkehrsvereins Steinfurt e.V.
- Mitglied in der Gesellschaftsversammlung der Stadtwerke Steinfurt GmbH
- Mitglied im Aufsichtsrat der Stadtwerke Steinfurt GmbH
- Mitglied in der Mitgliederversammlung des Nordrhein-Westfälischen Städte- und Gemeindebundes
- Mitglied im Umweltausschuss und Sozialausschuss des Nordrhein-Westfälischen Städte- und Gemeindebundes
- Mitglied Sparkassenzweckverbandsversammlung und weitere Gremien der Sparkasse Steinfurt
- Vorsitzender der Sport- und Kulturstiftung der Sparkasse Steinfurt
  
- Mitglied in der Mitgliederversammlung des Rates der Gemeinden und Regionen Europas (RGRE)
- Mitglied in der Mitgliederversammlung der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung (KGSt)
- Mitglied in der Mitgliederversammlung des Fremdenverkehrsverbandes MÜNSTERLAND TOURISTIK Grünes Band e.V.
- Mitglied Zweckverbandsversammlung „Bevorzugtes Erholungsgebiet im westlichen Münsterland“
- Mitglied in der Mitgliederversammlung Regionalverkehr Münsterland GmbH
- Mitglied in der Mitgliederversammlung des Gemeindeversicherungsverbands Kommunalversicherung VvaG (GVV)

- Mitglied in der Mitgliederversammlung der EUREGIO - Kommunalgemeinschaft Rhein/Ems e. V. -
- Mitglied im Arbeitsmarktpolitischen Beirat zur Umsetzung von "Hartz IV" der Agentur für Arbeit (Entsand durch HVB-Konferenz)
- Mitglied im Vorstand des Heimatvereins Burgsteinfurt (geborenes Mitglied Kraft Satzung)
- 1. Vorsitzender des DRK Ortsvereines Emsdetten (rein ehrenamtliche Tätigkeit)
- Geschäftsführer des Fördervereines für junge und benachteiligte Arbeitslose (rein ehrenamtliche Tätigkeit) bis Mai 2005, danach Brügge, neuer Beigeordneter Emsdetten)
- Die Mitgliedschaft als Beisitzer im Disziplinarausschuss wurde vorgeschlagen

Steinfurt, 26. Juni 2006

Stadt Steinfurt  
Der Bürgermeister  
Az: I/10/gr



(Andreas Hoge)  
Bürgermeister



Der Rat der Stadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 21.06.2006 folgende Änderung der Entgeltordnung beschlossen:

Inkrafttreten am 01.07.2006

	<b>Erwachsene</b>	<b>Kinder/Jugendl. ab 4 bis 18 Jahre</b>	<b>Nachlass</b>
<b>a) Einzelkarten</b>	3,50 Euro	2,00 Euro	<b>0,0 %</b>
<b>b) Geldwertkarten</b>			
<b>A-Karte</b> Verkaufspreis: 20,00 Euro Eintrittspreis Nachlass gegenüber Einzeleintritt Nachlass in Prozent	2,80 Euro (-0,70 Euro)	1,60 Euro (-0,40 Euro)	<b>20,0 %</b>
<b>B-Karte</b> Verkaufspreis: 60,00 Euro Eintrittspreis Nachlass gegenüber Einzeleintritt Nachlass in Prozent	2,45 Euro (-1,05 Euro)	1,40 Euro (-0,60 Euro)	<b>30,0 %</b>

In der jeweils letzten Stunde vor Betriebsschluss eines jeden Tages gilt für alle der Tarif für Jugendliche.

**BÄDERBETRIEB**  
der Stadt Steinfurt

Der Betriebsleiter

## **Bekanntmachungsanordnung**

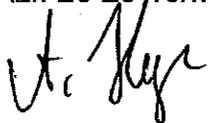
Die vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312) sowie gem. § 2 (4) der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NW, S. 516) zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 332) und des § 7 (4) sowie des § 4 (4) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Teils des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498) öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 (6) GO NW die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Steinfurt, 22.06.06

Az.: 20 26,10/Mey



(Hoge)  
Bürgermeister

## Öffentliche Bekanntgabe der Stadtwerke Steinfurt GmbH

### Gaspreisanpassung zum 01. Juli 2006

#### 1. Allgemeine Tarife

##### **Optimo – mini (Kleinverbrauchstarif 2000) Verbrauchsbereich 0 - 3.000 kWh**

**einschließlich Umsatzsteuer**

Messpreis	36,00Euro/Jahr	Messpreis	41,76 Euro/Jahr
Arbeitspreis	6,65 Cent/kWh	Arbeitspreis	7,71 Cent/kWh

##### **Optimo – midi (Grundpreistarif 2010) Verbrauchsbereich 3.001 - 10.000 kWh**

**einschließlich Umsatzsteuer**

Jahresgrundpreis	72,00 Euro	Jahresgrundpreis	83,52 Euro
Arbeitspreis	5,45 Cent/kWh	Arbeitspreis	6,32Cent/kWh

#### 2. Sonderabkommen zu besonderen Bedingungen

##### **Optimo - maxi (Vollversorgungstarif 2020) Verbrauchsbereich 10.001 - 30.000 kWh**

**einschließlich Umsatzsteuer**

Jahresgrundpreis	108,00 Euro	Jahresgrundpreis	125,28 Euro
Arbeitspreis	5,09 Cent/kWh	Arbeitspreis	5,90 Cent/kWh

##### **Optimo – maxi plus (Vollversorgungstarif 2030) Verbrauchsbereich ab 30.001 kWh**

**einschließlich Umsatzsteuer**

Jahresgrundpreis	144,00 Euro	Jahresgrundpreis	167,04 Euro
Arbeitspreis	4,97 Cent/kWh	Arbeitspreis	5,77 Cent/kWh

##### **Optimo – maxi extra (Vollversorgungstarif 2040)**

Bei einem **Jahresverbrauch über 55.384 kWh** wird anstelle des Grund- und Arbeitspreises ein Durchschnittspreis für jede abgenommene kWh berechnet.

**netto 5,23 Cent/kWh      einschl. Umsatzsteuer 6,07 Cent/kWh**

#### 3. Sonderabkommen über höheren Verbrauch (SHV I 2300) Verbrauchsbereich ab 100.001 kWh

**einschließlich Umsatzsteuer**

Jahresgrundpreis	300,00 Euro	Jahresgrundpreis	348,00 Euro
Arbeitspreis	4,88 Cent/kWh	Arbeitspreis	5,66 Cent/kWh

Bei einem **Jahresverbrauch über 300.000 kWh** wird anstelle des Grund- und Arbeitspreises ein Durchschnittspreis für jede abgenommene kWh berechnet.

**netto 4,98 Cent/kWh      einschl. Umsatzsteuer 5,78 Cent/kWh**

**Umsatzsteuer**

Die aufgeführten Bruttopreise enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer von zur Zeit 16 %.  
(Stand Juni 2006).

**Erdgassteuer**

Die aufgeführten Arbeitspreise enthalten die gesetzliche Erdgassteuer von 0,55 Cent/kWh netto bzw. 0,6380 Cent/kWh brutto (Stand 01. April 1999).

Die Bruttopreise sind auf 2 Stellen gerundet und erscheinen nicht auf der Rechnung.

**Berechnung der neuen Gaspreise**

Da sich der Arbeitspreis (Preis je Kilowattstunde) innerhalb des laufenden Kalenderjahres ändert, wird der für den neuen Preis maßgebliche Verbrauch zeitanteilig - bei Gas-Sonderabkommen (Heizgas) unter Berücksichtigung mittlerer jahreszeitlicher Verbrauchsschwankungen - berechnet. Grundlage dafür ist die bei der nächsten Jahres-Zählerablesung festgestellte Verbrauchsmenge (§ 24 Absatz 2 AVB GasV).

Im übrigen gilt die „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Gasversorgung von Tarifkunden“ (AVB GasV) vom 21. Juni 1979 (Bundesgesetzblatt Nr. 29/1979, Teil 1) einschließlich der „Ergänzenden Bedingungen“ der Stadtwerke Steinfurt GmbH.

Zu Beratungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung (Kundeninformation ☎ 0 25 52/707-588).

Steinfurt, im Juni 2006

Stadtwerke Steinfurt GmbH  
Wiemelfeldstr. 48  
48565 Steinfurt